

## Virtuelle Generalversammlungen

---

Für die Zeiten der COVID-Pandemie wurde mit dem COVID-19-GesG die zeitlich befristete Möglichkeit für virtuelle Gesellschafterversammlungen geschaffen; mit 30.06.2023 läuft diese Möglichkeit ab, zwischenzeitig liegt jedoch ein Gesetzesentwurf für ein virtuelles Gesellschafterversammlungengesetz (VirtGesG) vor, welches am 14.07.2023 in Kraft treten soll.

Im Unterschied zur COVID-Pandemie-Situation werden virtuelle Versammlungen nach dem VirtGesG nur zulässig sein, wenn diese Möglichkeit im Gesellschaftsvertrag (bzw in der Satzung) vorgesehen ist.

Wir sehen diese Möglichkeit bereits seit Jahren vor und empfehlen nunmehr dringend, den Gesellschaftsvertrag bzw die Satzung auf Rechtskonformität (state of the art) und insbesondere die Bestimmung zur Ermöglichung von virtuellen Generalversammlungen überprüfen zu lassen und entsprechend abzuändern. Eine Änderung des Gesellschaftsvertrags/der Satzung bedarf einer notariellen Beurkundung und bieten wir Ihnen gerne die Überprüfung des Gesellschaftsvertrags samt Änderung nach Übermittlung Ihrer aktuellen Version an.

In diesem Zusammenhang weisen wir höflich daraufhin, dass wir eng mit der Plattform [www.notarity.com](http://www.notarity.com) kooperieren, die technisch perfekte Rahmenbedingungen für virtuelle Beglaubigung, Beurkundungen und Notariatsakte anbietet, wobei insbesondere durch das Authentifizierungsverfahren keine österreichische digitale Signatur notwendig ist, sondern natürliche Personen auf jedem Ort der Welt und mit nahezu jeglicher Nation einen österreichischen Notariatsakt virtuell errichten bzw beglaubigt unterfertigen können. Wie bisher unseren Mandanten bekannt und von diesen geschätzt, bieten wir sämtliche Leistungen one-stop-shop an und organisieren selbstverständlich auch die formelle Umsetzung.